



SATZUNG

Fußballclub 09 Überlingen e.V.

§ 1 Name , Sitz , Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1909 in Überlingen gegründete Verein führt den Namen

Fußballclub 09 Überlingen e.V.

2. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.
3. Er hat seinen Sitz in Überlingen (Bodensee) und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nr. VR 17 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung sowie Förderung und Pflege des Fußball- und Breitensports auch als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich auch dem Freizeitsport. Insbesondere im Jugendbereich steht die körperliche Ausbildung und charakterliche Entwicklung im Mittelpunkt.
3. Zu unserem Vereinszweck gehört auch die Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftssinns.
4. Die Integration von Bürgern mit Migrationshintergrund ist uns ein besonderes Anliegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder dürfen nur im Rahmen des Amateurstatuts des Südbadischen Fußballverbandes mit Sitz in Freiburg erfolgen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen oder eine Entschädigung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes mit Sitz in Freiburg und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieses Verbandes und des Deutschen Fußballbundes verbindlich an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dessen gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigter) zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragspflichten des Minderjährigen aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, die Satzung und einen Mitgliederausweis.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als aktive und passive Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das die sportlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins nutzt.
3. Als jugendliche Mitglieder zählen alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Alle weiteren Personen sind passive Mitglieder des Vereins.
5. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder den Fußballsport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht das Stimmrecht zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis wie z.B. Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
4. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnungen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen begeht,
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
3. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 9 Beiträge, Kosten, Umlagen, Beitragseinzug

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft werden sämtliche Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden beitragspflichtig. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen mit einfacher Mehrheit Mitgliedern die Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. diese von der Pflicht zur Teilnahme am Lastschriftverfahren entbinden.
2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive, passive und jugendliche Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall mit einfacher Stimmenmehrheit eine Sonderumlage beschließen. Eine Umlage darf nur zur Finanzierung von konkret zu definierenden Sachinvestitionen oder deren Schuldentilgung erhoben werden und die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Der Beschluss ist sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben. Die Sonderumlage wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
4. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren bzw. Kosten durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und deren Beauftragte Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann ein vereinsinternes Verfahren und folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsstrafe bis EUR 200,00
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen (bzw. Vereinseinrichtungen)
 - d) andere, nach Auffassung des Vorstandes erforderliche Maßnahmen
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Jugendausschuss
 - d) die Jugendversammlung
2. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr -möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres- statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Stadt Überlingen oder durch schriftliche Einladung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
9. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung eine entsprechende Ankündigung zur Beschlussfassung (Tagesordnungspunkt) enthält.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
13. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
14. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
15. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den 1. Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zuständigkeit und Inhalte der Mitgliederversammlung

1. Regelmäßige Inhalte und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entlastung des Schatzmeisters
 - e) Wahl des Vorstands -soweit nach § 15 erforderlich-
 - f) Wahl der Kassenprüfer -soweit nach § 17 erforderlich-
 - g) Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge. Die Reihenfolge der Beschlussfassung wird vom Vorstand festgelegt
 - k) Kreditaufnahme ab einem Betrag von mehr als EUR 10.000,- und einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
 - l) Kenntnisnahme einer Vorschau-Haushaltsrechnung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Jugendleiter
 - e) bis zu 3 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
7. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter (nach § 30 BGB) zu bestellen und diesen, die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
9. Der Vorstand gibt sich für die Vorstandstätigkeit eine Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode (Amtsdauer) im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
12. Dem Vorstand darf ein Übungsleiter, ein Trainer oder ein Beschäftigter, der eine regelmäßige Vergütung erhält, mit Ausnahme der Ehrenamtspauschale, nicht angehören.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins (Jugendabteilung) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugendabteilung wird von selbstständigen, eigenen Organen auf der Grundlage einer Jugendordnung geführt und verwaltet. Die Organe sind:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der Jugendausschuss
 - c) die Jugendversammlung.
3. Die Organe der Jugendabteilung entscheiden über die vom Verein bereitgestellten Mittel.
4. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung in den Vorstand vorgeschlagen.
5. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist Anlage dieser Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Reisekostenordnung
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Haftung des Vereins

1. Die Vorstandsmitglieder sowie andere ehrenamtlich Tätige des Vereins haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder in Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden dieser Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Überlingen, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Gründung eines gleichartigen gemeinnützigen Sportvereins zu verwenden.
4. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Auflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.07.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungsregelungen außer Kraft.